



**SCHULORDNUNG
KINDERGARTEN STERNA
UND
SCHULE SCHARANS**



SCHULORDNUNG DER GEMEINDE SCHARANS

Kindergarten Sterna und Schule Scharans

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Volksschulgesetz, VSG; BR 421.000) vom 21. März 2012.

Beschlussdatum 5.12.2024

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Schulstufen

1 Die Gemeinde Scharans ist die öffentlich-rechtliche Trägerschaft von Kindergarten und Schule.

2 Die Gemeinde Scharans führt folgende Schulstufen:

- Kindergartenstufe
- Primarstufe

Art. 2 Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit

Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

Art. 3 Blockzeit

Die Gemeinde Scharans gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Art. 4 Tagesstrukturen

Die Gemeinde Scharans bietet bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen an.



Art. 5 Zusätzliche Angebote

1 Die Gemeinde Scharans kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebot schaffen.

2 Bei Bedarf werden spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet.

Art. 6 Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Gemeinde Scharans zuständig.

Art. 7 Talentschule, Talentklassen

Die Gemeinde Scharans kann für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Talenten, insbesondere im Bereich Sport und Musik, geeignete Angebote vorsehen.

Art. 8 Beurteilung, Promotion und Übertritt

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

Lehrpersonen

Art. 9 Anstellungsverhältnis

1 Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde Scharans.

2 Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

Schulleitung

Art. 10 Schulleitung

Die Gemeinde Scharans setzt eine Schulleitung ein.



Schulrat

Art. 11 Organisation

¹ Der Schulrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Mitgliedern sowie einer Stellvertretung. Eines der Mitglieder gehört gleichzeitig dem Gemeindevorstand an. Der Schulrat konstituiert sich selbst.² Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin bzw. vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.

³ Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

⁴ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen und vom Schulrat zu genehmigen.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend ist.

Art. 13 Pflichten und Kompetenzen

¹ Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Volksschulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen ist.

² Ihm obliegen insbesondere:

- a) Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;
- b) Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
- c) Entscheid betreffend Überspringen einer Klasse;
- d) Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
- e) Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;
- f) Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
- g) Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach 10 obligatorischen Schuljahren;



- h) Entscheide über den Einsatz allfälliger Schulassistenzen
- i) Entscheide über den Einsatz von Betreuungspersonen für reguläre und weitergehende Tagesstrukturen
- j) Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
- k) Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
- l) Erlass einer Disziplinarordnung
- m) Erlass eines Absenzenreglements
- n) Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung in Absprache mit dem Gemeindevorstand
- o) Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;
- p) Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
- q) Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Volksschulgesetzes;
- r) Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes
- s) Die Genehmigung von Schul- und Sportanlässen sowie von Projekt- und Lagerwochen
- t) Die Beurlaubung von Lehrpersonen für Konferenzen, Kurse und Unterrichtshospitationen sowie für die Mitarbeit in schulischen Kommissionen, Arbeitsgruppen und ausserdienstlichen Tätigkeiten. Urlaubsbewilligungen bis zu einem Tag erteilt die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident, für längere Urlaube ist der Schulrat zuständig

Art. 14 Präsidium

1 Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

2 In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.



Rechtspflege

Art. 15 Rechtsweg

- 1 Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.
- 2 Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehung-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Volksschulgesetz nichts anderes bestimmt.
- 3 Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden.

Schlussbestimmung

Art. 16 Inkrafttreten

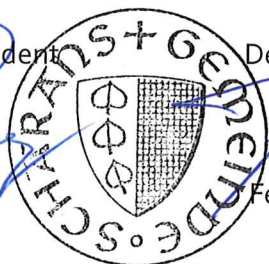
Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Erziehung-, Kultur- und Umweltschutzdepartement in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung vom 25. September 2019.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 04. Dezember 2025

Scharans, 10. Dezember 2025

Der Gemeindepräsident

Werner Preisig



Der Aktuar

Felix Tschalèr

**Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
genehmigt gemäss Departementsverfügung vom 7. Januar 2026**

Der Vorsteher: